

Informationen zum Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 19.06.2024

Mit dem am 01.11.2024 in Kraft tretenden Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften kann zukünftig jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandsregister geändert werden soll.

Die Änderung des Geschlechts und der Vornamen erfolgt in zwei Stufen:

Zunächst muss die geplante Änderung des Geschlechtes und der Vornamen mindestens drei Monate vor der eigentlichen Erklärung beim Standesamt angemeldet werden. Es kann hierfür jedes deutsche Standesamt gewählt werden. Diese Anmeldung ist bereits ab dem 01.08.2024 möglich. Sie kann mündlich bei persönlicher Vorsprache (nach vorheriger Terminvereinbarung) oder schriftlich erfolgen. Die Schriftform erfordert zwingend die eigenhändige Unterschrift. Für die steht Anmeldung das auf unserer Homepage veröffentlichte Formular zur Verfügung. In der Anmeldung können bereits Angaben zur Geschlechtsänderung und zur Namenswahl gemacht werden. Dies ist von Vorteil, da in Bezug auf die Namenswahl das Standesamt bereits prüfen kann, ob die gewünschte Wahl zulässig ist. Diese Angaben sind aber nicht verbindlich und können in der abschließenden Erklärung nochmals geändert werden.

Nach Ablauf von drei Monaten kann dann die eigentliche Erklärung gegenüber dem Standesamt abgegeben werden. Die Erklärung muss bei dem Standesamt abgegeben werden, bei dem auch die Anmeldung erfolgt ist. Dafür ist zwingend die persönliche Vorsprache nach erfolgter Terminvereinbarung erforderlich. Zum Termin für die persönliche Erklärung sind grundsätzlich folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- Geburtsurkunde
- ggf. Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde
- ggf. Geburtsurkunde von Kindern

Eine Änderung der Geschlechtsangabe kann nur in die Begriffe „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ erfolgen. Alternativ ist die Streichung der Geschlechtsangabe möglich. Mit der Erklärung müssen neue Vornamen bestimmt werden, wenn die bisherigen dem neu gewählten Geschlecht nicht entsprechen. Geschlechtsneutrale Vornamen müssen nicht geändert werden.

Die Abgabe der Erklärung zur Änderung von Geschlecht und ggf. Vornamen ist gebührenpflichtig.

Wenn die Erklärung nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird, verfällt die Anmeldung. In diesem Fall muss dann wieder eine neue Anmeldung erfolgen.

Für Minderjährige und Personen mit Betreuer gibt es weiterführende Regelungen. In diesen Fällen erfolgt eine individuelle Beratung durch das Standesamt. Hierfür ist eine Terminvereinbarung (Tel.: 03445 – 273 360) erforderlich.